

Markt Thurnau

Auflagen für Plakatierungen im Gemeindebereich

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs durch Kabelbinder befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.

Das Anbringen an nostalgische Standleuchten ist verboten!

7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Kostenpflichtiger Abbau durch den Bauhof Thurnau für nicht genehmigte Werbung (Antrag 14 Tage vorher).

MARKT THURNAU

Oberer Markt 28
95349 Thurnau
Telefon (0 92 28) 9 51-0
Fax (0 92 28) 9 51 51